

amplissimo munere versaretur, enixe studuisse, ut per totam Moguntinensis etiam dioecesis provinciam muneris istius amplitudo pertineret, cui rei magno studio opposuisse auctoritatem ecclesiae suae Arnoldum, adeoque facili negotio impetrasse ab Adriano Pontifice, ut apud quem magnum ipse et amicitiae et honoris locum teneret, uti ecclesiae Moguntinensi vetus et usitata daretur exceptio'. Hiernach kennt Brower ein Schriftchen über den Tod Arnolds, in dem auch berichtet wird, wie Hillin von Trier sich vergebens bemüht, seine Legatengewalt auf Mainz auszudehnen, wie aber Arnold für Mainz die Befreiung von den Trierer Legationsrechten erwirkte.

Nun finden wir diesen Streit zwischen Hillin und Arnold in der Vita Arnoldi behandelt¹, während keine andere bekannte Quelle, auf welche die Bezeichnung 'Commentariolus' passen würde, hierüber berichtet. Auf die Vita weisen auch einige Ausdrücke in Browsers Schilderung der letzten Stunden Arnolds hin, was um so mehr zu beachten ist, als ihm sonst für diese Szenen das Chronicon Christians Hauptquelle war². So liest man:

Brower S. 66:

multitudo rata venisse tempus quo
conceptum iam pridem odii virus
in antistitem expromeret.

Vita S. 629:

nequitiam impietatis, quam in eius
absentia conceperant mortifero fetu
in eius presentiam parturientes.

Ferner erinnert der Satz: 'in celsam . . . turrim perfugiendi necessarium subit consilium' (Brower ebd.) an die Vita 659: '. . . adhortantes eum, ut in turres monasterii se . . . reciperet'. Das Chronicon berichtet zwar auch Arnolds Flucht auf den Turm, sagt aber nicht, dass seine Umgebung ihm dazu geraten. Wie verhält sich nun dieser Commentariolus zur Vita? Wäre er eine andere selbständige Schrift gewesen, so müsste er seit Brower spurlos verloren gegangen sein. Er kann bei jener Behandlung einer für den Hauptinhalt, nämlich die Darstellung des Unterganges Arnolds, sehr nebensächlichen Einzelheit nicht ganz klein und unbedeutend gewesen sein, trotz der Bezeichnung Commentariolus. Es ist daher wahrscheinlich, dass der Commentariolus die Vita selbst ist. Doch gestattet die Dürftigkeit der von Brower angeführten Stellen

1) Jaffé 622. Vergl. Boehmer - Will S. 360 f. N. 37—39. Die Annales Disibodenses berichten zwar auch von diesem Streit. Doch kann Brower sie nicht im Auge haben, da er von einem 'commentariolus' spricht. 2) Jaffé 688 ff.